

**Mühlbauer Holding AG & Co.
Kommanditgesellschaft auf Aktien**

Entsprechenserklärung nach § 161 AktG zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex

Persönlich haftender Gesellschafter und Aufsichtsrat der Mühlbauer Holding AG & Co. KGaA haben folgende Entsprechenserklärung beschlossen:

Die Mühlbauer Holding AG & Co. KGaA (nachfolgend auch „Gesellschaft“ genannt) in ihrer Rechtsform entspricht den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 02. Juni 2005 mit **folgenden Abweichungen:**

Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen

Die D&O-Versicherung sieht derzeit keinen Selbstbehalt vor (Kodex Ziffer 3.8 Abs. 2).

Vergütung und individualisierte Angabe der Vergütung des Managements

Die von der Hauptversammlung der Gesellschaft in der Vergangenheit beschlossenen Aktienoptionsprogramme sehen keine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen vor (Kodex Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 4).

Die Grundzüge des durch die Hauptversammlung vom 04.05.2000 beschlossenen Aktienoptionsplans werden im Geschäftsbericht erläutert. Darüber hinausgehende Grundzüge des Vergütungssystems, die konkrete Ausgestaltung des Aktienoptionsplans oder Angaben zum Wert von Aktienoptionen werden weder auf der Internetseite bekannt gemacht noch im Geschäftsbericht erläutert (Kodex Ziffer 4.2.3 Abs. 3).

Eine Information der Hauptversammlung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Gesellschaft über die Grundzüge des Vergütungssystems und deren Veränderung erfolgt nicht (Kodex Ziffer 4.2.3 Abs. 4).

Es erfolgt keine individualisierte Angabe der Vergütung des Managements im Anhang des Konzernabschlusses (Kodex Ziffer 4.2.4 Satz 2).

Bildung von Ausschüssen im Aufsichtsrat

Solange der Aufsichtsrat der Mühlbauer Holding AG & Co. KGaA nur aus drei Mitgliedern besteht, werden keine Ausschüsse gebildet (Kodex Ziffer 5.2 Satz 2, 5.3.1 Satz 1, 5.3.2 Satz 1).

Zusammensetzung und Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern

Auf die Festlegung einer Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder wird verzichtet (Kodex Ziffer 5.4.1 Satz 2).

Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats steht die professionelle Beratung und Überwachung des Managements im Vordergrund. Hierzu können

Aufsichtsratsmitglieder auch dann geeignet sein, wenn sie die Kriterien für eine Unabhängigkeit im Sinne der Ziffer 5.4.2 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex nicht erfüllen (Kodex Ziffer 5.4.2).

Über einen etwaigen Wechsel des bisherigen Vertreters des persönlich haftenden Gesellschafters oder eines Vorstandsmitglieds der Mühlbauer Aktiengesellschaft in den Aufsichtsratsvorsitz oder den Vorsitz eines Aufsichtsratsausschusses der Gesellschaft wird von Fall zu Fall entschieden. Eine besondere Begründung einer entsprechenden Absicht gegenüber der Hauptversammlung erfolgt nicht (Kodex Ziffer 5.4.4).

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist in der Satzung der Mühlbauer Holding AG & Co. KGaA festgelegt. Die Satzung selbst sieht aktuell ausschliesslich eine fixe Vergütung des Aufsichtsrats vor. Die Einführung einer variablen Vergütung ist nicht vorgesehen (Kodex Ziffer 5.4.7 Abs. 2 Satz 1).

Die Mühlbauer Holding AG & Co. KGaA in ihrer Rechtsform entsprach seit der Entsprechenserklärung vom Dezember 2004 den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 21. Mai 2003 mit folgenden Abweichungen:

Für die Organmitglieder bestand bei der D&O-Versicherung kein Selbstbehalt (Kodex Ziffer 3.8 Abs. 2).

Eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) von Aktienoptionsprogrammen für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen bestand nicht (Kodex Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 4).

Eine über die Darstellung der Grundzüge im Geschäftsbericht hinausgehende Erläuterung der Grundzüge des Vergütungssystems, die konkrete Ausgestaltung des Aktienoptionsplans oder Angaben zum Wert von Aktienoptionen wurden weder auf der Internetseite bekannt gemacht noch im Geschäftsbericht erläutert (Kodex Ziffer 4.2.3 Abs. 3).

Eine Information der Hauptversammlung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Gesellschaft über die Grundzüge des Vergütungssystems und deren Veränderung erfolgte nicht (Kodex Ziffer 4.2.3 Abs. 4).

Eine individualisierte Angabe der Vergütung des Managements im Anhang des Konzernabschlusses erfolgte nicht (Kodex Ziffer 4.2.4 Satz 2).

Es wurden keine Aufsichtsratsausschüsse gebildet (Kodex Ziffer 5.2 Satz 2, 5.3.1 Satz 1, 5.3.2 Satz 1).

Eine Festlegung einer Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder erfolgte nicht (Kodex Ziffer 5.4.1 Satz 2).

Der Aufsichtsrat wurde nicht (auch nicht teilweise) erfolgsorientiert vergütet (Kodex Ziffer 5.4.7 Abs. 2 Satz 1).

Roding, im Dezember 2005

der
persönlich haftende Gesellschafter

der
Aufsichtsrat